

Betrauungsakt

der Stadt Diepholz

vertreten durch den Bürgermeister Herrn **Florian Marré**,

Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz

-im Folgenden „Stadt“ genannt-

für die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing GmbH

vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Bernd Öhlmann

Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz

-im Folgenden „WiSta“ genannt-

Auf Grundlage

des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen
zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind,

ferner der Mitteilung der EU-Kommission vom 20.12.2011
über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der
Europäischen Union (AEUV) auf Ausgleichszahlungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interessen betraut sind,

und unter Berücksichtigung

der Art. 107 - 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

wird der WiSta

ein Ausgleich gemäß nachfolgenden Regelungen gewährt.

Präambel

(1) Die Stadt als alleinige Gesellschafterin hat die WiSta zum Zwecke der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung und das Stadtmarketing der Stadt. Auf den Gesellschaftsvertrag der WiSta wird verwiesen.

Nach dem Regionalitätsprinzip betraut die Stadt die WiSta im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Bei DAWI handelt es sich um Dienstleistungen, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

(2) Dieser Betrauungsakt regelt außerdem Zuwendungen der Stadt an die WiSta. Die Zuwendungen sollen die Tätigkeit der WiSta allgemein fördern und sie in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt genannten Aufgaben der öffentlichen Wirtschaftsförderung zu erfüllen.

§1

Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zur Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in Diepholz zu steigern. Hiervon erfasst ist die Tätigkeit der WiSta. Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um DAWI im Sinne des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission.

(2) Die Stadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Gesellschaft bereits durch § 2 „Gegenstand des Unternehmens“ des Gesellschaftsvertrags übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

§2

Betrautes Unternehmen, Art der Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Betrauung ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur der Stadt durch die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung und die Koordination des Stadtmarketingprozesses in Form von DAWI.

(2) Zur nachhaltigen Erreichung dieses öffentlichen Zwecks wird die WiSta folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) ortsansässige Unternehmen zu informieren und bei ihrer betrieblichen Weiterentwicklung zu unterstützen (Bestandspflege),
- b) Ansprechpartnerin für die Wirtschaftsunternehmen in allen Behördenangelegenheiten zu sein.

(3) Insbesondere soll die WiSta folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Erstellung von Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen der Stadt Diepholz,
- b) Beschaffung von Informationen über Standortvorteile **und** Fördermaßnahmen der Stadt Diepholz,
- c) Beschaffung von Informationen über Wirtschaftsfördermaßnahmen von der Europäischen Union, dem Bund, dem Land und dem Landkreis Diepholz,
- d) Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen,

- e) Beratung und Betreuung von ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen,
- f) Prüfung und Bescheiderteilung zu den Anträgen auf Förderung nach dem Wirtschaftsförderungsprogramm im Namen der Stadt Diepholz
- g) Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,
- h) Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen,
- i) Beratung und Vermittlung zur Vermietung oder Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen durch die Stadt Diepholz,
- j) Förderung überbetrieblicher Kooperationen,
- k) Schaffung neuer Arbeitsplätze, vor allem von Dauerarbeitsplätzen, z. B. durch Förderung von Maßnahmen, die dem Aufbau, Erhalt bzw. Ausbau von Beschäftigungsstrukturen dienen, oder Einrichtung, Koordinierung und Übernahme von Trägerschaften projektbezogener Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
- l) allgemeine Förderung des örtlichen Fremdenverkehrs durch Beteiligung an Werbemaßnahmen und Pflege des Stadtimages (Stadtmarketing),
- m) die Tourismusregion „Stadtgebiet Diepholz“ auf Basis des bestehenden Angebots und der touristischen Infrastruktur im Zusammenwirken mit der Stadt Diepholz und den benachbarten Tourismuseinrichtungen zu definieren, betreuen und auszubauen,
- n) die Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregion „Stadtgebiet Diepholz“.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(1) Zum Ausgleich der durch die Erfüllung dieser DAWI entstehenden Kosten leistet die Stadt eine Ausgleichszahlung in Form eines jährlichen Zuschusses i.S.v. Art. 5 des Freistellungsbeschlusses. Dessen Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres. In dem Wirtschaftsplan werden die grundsätzliche Erforderlichkeit und die Höhe des jährlichen Zuschusses im Vorhinein dargelegt. Die Stadt beschließt daraufhin nach Prüfung des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Haushaltsberatungen, die Höhe der Ausgleichszahlungen. Bei der Berechnung der Ausgleichzahlung dürfen nur die Kosten für die Erbringung der DAWI nach § 2 angesetzt werden.

(2) Die Ausgleichszahlung der Stadt an die WiSta ist eine Zuwendung in Gestalt eines verlorenen Zuschusses im Sinne von § 23 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung (NdsLHO). Auf die Gewährung dieses Zuschusses finden daher die Regelungen des § 44 NdsLHO und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit dieser Betrauungsakt nicht etwas anderes bestimmt. Die Bestimmungen der vorgenannten Verwaltungsvorschriften zu Verwendungsnachweisen finden keine Anwendung.

(3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der DAWI zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden. Die WiSta hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Rat der Stadt wird dann im Rahmen der Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.

(4) Sofern die WiSta künftig auch Dienstleistungen erbringen sollte, die nicht zu den DAWI zählen, trägt die WiSta dafür Sorge, dass die Kosten für die DAWI gemäß § 2 durch getrennten Ausweis in der Buchführung gemäß den Grundsätzen des Transparenzrichtlinien-Gesetzes von den Kosten anderer Dienstleistungen abgegrenzt werden. Sie wird diese Trennungsrechnungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung testieren lassen und der Stadt in nachvollziehbarer Form zur Kenntnis geben. Kosten aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, dürfen nicht zu einer Ausgleichszahlung der Stadt führen.

§ 4

Kontrolle von Überkompensation

(1) Die Zuwendungen dürfen über den Betrag, der sich aus § 3 ergibt, nicht hinausgehen. Sollte die WiSta höhere Zuwendungen erhalten haben als dort vorgesehen (Überkompensation), so hat sie den entsprechenden Betrag an die Stadt zurück zu zahlen.

(2) Die WiSta weist nach, dass keine Überkompensation vorliegt. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen für die Ausführung der nach diesem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben keine Überkompensation entsteht, prüft die Stadt den Wirtschaftsplan der WiSta unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Erforderlichkeit und Angemessenheit der Ausgleichszahlungen. Zweifelt die Stadt an der Erforderlichkeit oder Angemessenheit von Rechnungspositionen, kann sie von der WiSta nähere Erläuterungen und Nachweise verlangen.

(3) Die Stadt fordert die WiSta gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf. Übersteigt die zu Beginn des Wirtschaftsjahres geleistete Ausgleichszahlung den tatsächlichen Zuschussbedarf um mehr als 10 % ist der überschüssende Betrag an die Stadt zurückzuzahlen. Ein überschüssender Betrag von 10 % und weniger kann auf den nächsten Zeitraum übertragen oder mit der Ausgleichszahlung für das folgende Wirtschaftsjahr verrechnet werden.

§ 5

Dauer der Betrauung, fortlaufende Überprüfung

(1) Die Betrauung der WiSta nach § 2 ist befristet auf 10 Jahre und verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre sofern die Stadt keine Änderungen der Betrauung beabsichtigt.

(2) Die Stadt kann diese Betrauung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.

(3) Insbesondere wird die Stadt diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden soweit sie in § 2 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 6

Transparenz und Verfügbarkeit

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der WiSta während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 8

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

(1) Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am **08.12.2021** diesen Betrauungsakt beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Bürgermeister in Kraft.

Diepholz, den **08.12.2021**
Ort, Datum

Florian Marré
Bürgermeister